

**EU-RECHT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
UND  
DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN  
ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

**FALLSTUDIEN**

**JASON GALBRAITH-MARTEN**

**und**

**JOHN HORAN**



**1 Pump Court  
Temple  
London EC4Y 7AA  
020 7827 4000**

**[jgm@cloisters.com](mailto:jgm@cloisters.com)  
[jh@cloisters.com](mailto:jh@cloisters.com)**

# **1. FALLSTUDIE: DISKRIMINIERUNG IN BESCHÄFTIGUNG UND BERUF**

## **Artikel 27**

Frau Archibald ist bei der beklagten Behörde als Straßenreinigungskraft beschäftigt. Im Jahr 2009 treten Probleme mit ihren Füßen auf und nach Komplikationen bei einer Operation ist sie praktisch nicht mehr in der Lage zu Fuß zu gehen und kann demgemäß die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Hauptaufgaben nicht mehr bewältigen. Sie fehlt durchgehend ca. 18 Monate an ihrem Arbeitsplatz, erhält aber gemäß dem bei der Behörde in solchen Fällen üblichen Verfahren nur sechs Monate lang während dieses Zeitraums Krankengeld.

Frau Archibald ist in der Lage, allgemeine Büroarbeiten zu verrichten. Sie wird von der Behörde auf die „Versetzungsliste“ gesetzt und bei einer Reihe von Vorstellungsgesprächen für Verwaltungstätigkeiten mit einbezogen, die für sie in Bezug auf ihr Entgelt und sonstige Leistungen eine Beförderung bedeuten würden.

Anfang des Jahres entläßt die Behörde Frau Archibald, weil man zu der Überzeugung gelangt ist, dass es keine realistischen Aussichten gebe, dass Frau Archibald ihre Tätigkeit wieder aufnehmen könne.

1. Wäre die Behörde berechtigt gewesen, das Beschäftigungsverhältnis mit Frau Archibald schon früher zu lösen, weil sie nicht in der Lage war, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Hauptaufgaben zu bewältigen?
2. War die Behörde verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, angesichts der Tatsache, dass nichts getan werden konnte, um Frau Archibald in die Lage zu versetzen, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Hauptaufgaben zu bewältigen?
3. War es angemessen, von Frau Archibald zu verlangen, sich im Wettbewerb mit anderen Kandidaten um alternative Stellen als Bürokraft zu bewerben, oder hätte man ihr einfach eine dieser Stellen geben sollen, auch wenn andere Bewerber besser qualifiziert gewesen wären?
4. Wäre es angemessen gewesen, Sie auf einer anderen Stelle weiter zu beschäftigen, auch wenn dies eine Beförderung bedeutet hätte?
5. War die Behörde verpflichtet, Frau Archibald zu schulen, damit sie die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Bürokraft hätte besser erfüllen können?
6. Hätte die Behörde Frau Archibald während ihrer gesamten, krankheitsbedingten Abwesenheit vom Arbeitsplatz Krankengeld zahlen sollen?

## **2. FALLSTUDIE: DISKRIMINIERUNG IN BEZUG AUF DIE BEREITSTELLUNG VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN**

### **Artikel 5 und 9**

Der Kläger Herr Ross leidet an Gehirnlähmung und Arthritis und kann daher keine langen Strecken zu Fuß gehen; es fällt ihm auch schwer zu stehen. Er ist zwar nicht ständig an einen Rollstuhl gebunden, benötigt aber einen Rollstuhl, um längere Strecken zu bewältigen. Einen eigenen Rollstuhl besitzt er allerdings nicht.

Herr Ross ist im Besitz einer Immobilie im Ausland, die er regelmäßig besucht. Um dorthin zu gelangen, nutzt er einen im staatlichen Besitz befindlichen und vom Staat betriebenen Flughafen in der Nähe seiner Wohnung und fliegt in der Regel mit der gleichen kommerziellen Fluggesellschaft, natürlich immer zum gleichen Reiseziel.

Um nach dem Check-in am Flughafen zum Flugsteig zu gelangen, muss man einen ziemlich langen Fußweg durch die Duty-Free-Geschäfte und verschiedene Bars und Restaurants zurücklegen. Herr Ross behauptet, dass er diese Strecke nicht ohne die Hilfe eines Rollstuhls bewältigen kann. Die Flughafenverwaltung erlaubt Rollstuhlfahrern, mit dem eigenen Rollstuhl vom Check-in zur Tür des Flugzeugs zu fahren, mit dem sie verreisen werden. Außerdem verfügt die Flughafenverwaltung auch über einige wenige Rollstühle, die sie Rollstuhlfahrern zur Verfügung stellt. Allerdings verlangt sie dafür eine Nutzungsgebühr in Höhe von €20,00. Ferner weist die Flughafenverwaltung darauf hin, dass es auf dem Weg zu den Flugsteigen zahlreiche Bänke gibt, so dass Herr Ross mehrfach Rast machen kann und die gesamte Strecke nicht auf einmal zurücklegen muss.

Bei seinen Reisen in der Vergangenheit musste Herr Ross immer wieder feststellen, dass für ihn kein Rollstuhl verfügbar war. Selbst wenn einmal ein Rollstuhl zur Verfügung gestellt wurde, hat er sich darüber geärgert, dass er für die Nutzung des Rollstuhls eine Gebühr zahlen musste, wobei er darauf hinwies, dass von nicht behinderten Passagieren für die Wege, die sie im Flughafen zurücklegen, kein Geld verlangt werde.

Auch die Fluggesellschaft erweist nicht als besonders hilfreich. Sie vertritt die Ansicht, dass die Frage, wie Herr Ross im Flughafen von einem Punkt zu einem anderen gelangt, ausschließlich Sache der Flughafenverwaltung ist. Pro Flug gestattet sie bis zu vier Passagieren die Mitnahme eines Rollstuhls.

Herr Ross verklagt sowohl die Flughafenverwaltung als auch die Fluggesellschaft.

1. Sollten Passagiere, die sich im Flughafen nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen können, einen eigenen Rollstuhl mit sich führen?
2. Wenn ein Rollstuhl zur Verfügung gestellt werden sollte, wer sollte dafür verantwortlich sein: die Flughafenverwaltung, die Fluggesellschaft, oder beide?
3. Und wie kann man die Zahl der Rollstühle bestimmen, die verfügbar gemacht werden sollten?
4. Reicht es ersatzweise, dass auf dem Weg zum Flugsteig viele Bänke vorhanden sind, so dass Herr Ross nicht unbedingt ein Rollstuhl zur Verfügung gestellt werden muss?
5. Ist es angemessen, für die etwaige Nutzung eines Rollstuhls eine Gebühr zu erheben? Ist die Zahlungsfähigkeit von Herrn Ross relevant?

### **3. FALLSTUDIE: DISKRIMINIERUNG IN BEZUG AUF WOHNUNG**

#### **Artikel 19 und 28**

Frau Barwick ist eine ältere behinderte Frau, die schon seit langer Zeit in einem Altenpflegeheim lebt. Das Heim wird von einer Kommune betrieben, der dieses Heim auch gehört. Frau Barwick ist 99 Jahre alt und lebt seit etwa 7 Jahren in diesem Heim, dessen Seniorentagesstätte sie vorher einige Jahre lang genutzt hat. Das Pflegeheim wird von der Gemeinde gut und fürsorglich geführt. Frau Barwick betrachtet das Heim als ihr richtiges Zuhause. Für sie sind die Mitarbeiter und die anderen Heimbewohner nicht nur ihre Freunde, sondern ihre Familie. Eine Schließung des Heims würde für sie eine ungeheure Zäsur bedeuten.

Insgesamt kann das Pflegeheim 30 Bewohner aufnehmen. Aus verschiedenen Gründen ist die Zahl der Bewohner des Pflegeheims auf lediglich 9 zurückgegangen.

Die Kommune hat ein Programm zur Modernisierung ihrer Einrichtungen für stark pflegebedürftige Menschen – einschließlich behinderter Menschen – beschlossen. Was die Unterbringung pflegebedürftiger Menschen betrifft, gehört zur Strategie eine Abkehr vom traditionellen Modell des Pflege-Wohnheims und eine Hinwendung zu einem Modell, nach dem Pflegebedürftige in eigenen Wohneinheiten untergebracht und flexibel mit Pflege- und Hilfsdiensten versorgt werden.

Im Einklang mit der von ihr verfolgten Strategie beschließt die Kommune, das Heim zu schließen und verlegt Frau Barwick in eine geographisch an einem anderen Ort gelegene, abgeschlossene Wohneinheit. Frau Barwick beschließt, die Entscheidung der Kommune anzufechten.

1. Ist die Tatsache relevant, dass es sich bei Frau Barwick um eine behinderte Person handelt? Inwieweit könnte dies ihre Position bei der Anfechtung der Entscheidung stärken?
2. Inwieweit kann ggf. insbesondere eine Berufung auf das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder auf das EU-Recht für Menschen mit Behinderungen Frau Barwick dabei helfen, die Position der Kommune in Bezug auf die Entscheidung schwächen?
3. Was müsste die Kommune tun, um nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder dem EU-Recht für Menschen mit Behinderungen nachgekommen ist?

## 4. FALLSTUDIE: DISKRIMINIERUNG BEIM ZUGANG ZU RECHTSMITTELN

### Artikel 1, 12 und 13

Am ersten Tag eines Verfahrens / einer Verhandlung erklärt der Kläger Herr Smith, der seinen Fall ohne die Hilfe eines Rechtsvertreters vor Gericht vertreten will, dass es ihm aufgrund einer geistigen Behinderung sehr schwer fallen würde, wirksam am Verfahren teilzunehmen, wenn für ihn nicht einige angemessene Vorkehrungen getroffen würden. Er legt eine Liste mit den von ihm gewünschten Vorkehrungen vor, darunter:

- Verlegung des Verfahrens vom Gerichtssaal in ein weniger förmliches Umfeld, weil er sich durch die Formalität des Gerichtssaals und des Verfahrens eingeschüchtert und überwältigt fühle.
- Bereitstellung eines „Begleiters“ / Vermittlers, der ihm im Verlauf der Verfahrens Sachverhalte erklären und bei der Formulierung von Fragen und Antworten helfen könne.
- Sitzungsunterbrechungen, da für ihn das Verfahren sehr ermüdend sein werde.
- Nachsicht auf Seiten des Gerichts dafür, dass ihm wohl mehr als nur einmal Sachverhalte erklärt werden müssten, bevor er sie richtig verstehen würde und dafür, dass es ihm schwer fallen werde, am Ende des Verfahrens mündliche Erklärungen abzugeben.

1. Ist der Kläger behindert? Wenn Sie die Antwort auf diese Frage nicht kennen, wie würden sie vorgehen, um in dieser Frage eine Festlegung zu treffen? Ist eine Vertagung erforderlich?
2. Wenn der Kläger behindert ist, wie würden Sie festlegen, ob eine der oben genannten Vorkehrungen getroffen werden sollte, und wenn ja, in welcher Form? Welchen Prüfmaßstab legen Sie an? Ist es die Geschäftsfähigkeit des Klägers? Angemessenheit? Praktikabilität? Abwägung im Interesse der Gerechtigkeit? Eine Kombination einiger oder aller oben genannten Kriterien? Ein anderer Prüfmaßstab?
3. Für den Fall, dass die Verhandlung vertagt wird, kann die beklagte Partei beantragen, dass der Kläger die Kosten zu tragen habe. Wie gehen Sie damit um?
4. Würden Sie die oben genannten Fragen anders beantworten, wenn der Kläger schon mindestens einmal vorher wegen einer anderen Angelegenheit vor Gericht erschienen ist, aber noch nie erklärt hat, dass er zum einen behindert sei und dass für ihn zum anderen angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen?
5. Würde Ihre Antwort auf eine der oben genannten Fragen anders ausfallen, wenn nicht eine Partei sondern ein Rechtsvertreter/Anwalt die geistige Behinderung hätte? Oder ein Zeuge?